

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Appius GmbH

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Appius GmbH („Appius“) und ihren Auftraggebern („Kunde“). Der Kunde kann Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sein. Die AGB gelten auch für Verbraucher (§ 13 BGB), soweit keine abweichenden gesetzlichen Regelungen zwingend entgegenstehen.

Gegenstand der Leistungen sind insbesondere:

- Prüfungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und vergleichbaren Vorschriften (z. B. für Heizölverbraucheranlagen, Tankstellen oder andere Anlagen),
- Beratungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Anlagen,
- sonstige Sachverständigen- und Ingenieurleistungen.

Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge, ohne dass Appius in jedem Einzelfall erneut darauf hinweisen muss.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, soweit Appius ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden.

(3) Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben Vorrang. Für ihren Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von Appius maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote von Appius sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Prospekte, Broschüren, Datenblätter oder elektronische Informationsmedien.

(2) Die Bestellung oder der Auftrag des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Appius ist berechtigt, dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) oder durch Erbringung der Leistung (z. B. Beginn der Prüfung oder Beratung).

(3) Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte (insbesondere bei Fernabsatzverträgen). Appius informiert hierüber gesondert in der Auftragsbestätigung.

§ 3 Vertragsunterlagen, Geheimhaltung

(1) Eigentum und Urheberrechte an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Gutachten, Berichten und sonstigen Unterlagen verbleiben bei Appius. Diese dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrags oder Vertragsbeendigung unverzüglich zurückzusenden.

(2) Vertrauliche Informationen (insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Prüfungsunterlagen, Konstruktionspläne) sind geheim zu halten und dürfen nur für die Zwecke der Geschäftsbeziehung verwendet werden. Die Pflicht gilt auch nach Vertragsende. Bei Verletzung kann Appius eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € pro Verstoß verlangen; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Der Kunde hat Appius alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen, Auskünfte und Zugänge rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er trägt die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Verzögerungen oder Mehraufwand durch mangelnde Mitwirkung gehen zu Lasten des Kunden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütung richtet sich nach der individuellen Vereinbarung (z. B. Pauschalhonorar, Stundenaufwand oder nach Aufwand gemäß einer vereinbarten Stundensatzliste). Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von Appius zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten (z. B. für Probenahmen, Laboranalysen oder behördliche Gebühren) sind gesondert zu vergüten.

(2) Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Leistungserbringung (bzw. Abnahme) fällig. Appius ist berechtigt, angemessene Vorschüsse oder Teilzahlungen zu verlangen, insbesondere bei Aufträgen über 1.000 € oder bei Erstkunden.

(3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB). Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(4) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden bestehen nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Bei Mängeln bleibt das Recht auf Zurückbehaltung eines angemessenen Teils des Entgelts unberührt.

(5) Bei erkennbarer Gefährdung des Zahlungsanspruchs (z. B. Insolvenzantrag) ist Appius zur Leistungsverweigerung und ggf. zum Rücktritt berechtigt (§ 321 BGB).

§ 5 Leistungszeit, Verzug

(1) Leistungsfristen werden individuell vereinbart oder von Appius bei Auftragsannahme angegeben.

(2) Gerät Appius in Verzug, bestimmt sich dies nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Mahnung des Kunden ist in der Regel erforderlich. Der Kunde kann bei Verzug pauschalierten Ersatz in Höhe von 0,5 % des Nettohonorars pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, höchstens jedoch 5 % des Werts der verzögerten Leistung. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens bleibt beiden Seiten vorbehalten.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang

(1) Soweit eine Abnahme vereinbart ist (z. B. bei Gutachten), hat der Kunde diese unverzüglich nach Mitteilung der Fertigstellung durchzuführen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist erklärt oder verweigert.

(2) Mit Abnahme oder – bei fehlender Abnahmevereinbarung – mit Übergabe des Ergebnisses (z. B. Gutachten) geht die Gefahr auf den Kunden über.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert er die Mitwirkung, trägt er die hierdurch entstehenden Mehraufwendungen (z. B. Lagerung, zusätzliche Termine). Appius kann eine pauschale Entschädigung von 0,1 % des Honorars pro Kalendertag verlangen (max. 10 %).

§ 7 Mängelhaftung

(1) Für Sach- und Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Vorschriften unberührt.

(2) Grundlage der Leistung ist die vereinbarte Beschaffenheit (insbesondere der Auftragsinhalt und Verwendungszweck). Appius schuldet eine fachgerechte, sorgfältige und unparteiische Leistung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

(3) Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Abnahme/Übergabe.

(4) Appius leistet Nacherfüllung nach Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Der Kunde hat Appius die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Bei unberechtigter Mängelrüge trägt der Kunde die entstandenen Kosten.

(5) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unverhältnismäßig, kann der Kunde Minderung oder – bei erheblichen Mängeln – Rücktritt verlangen. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 8.

(6) Die Verjährungsfrist beträgt für Mängelansprüche ein Jahr ab Abnahme/Übergabe, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen (z. B. bei Bauwerken) oder Arglist gelten. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 8 Haftung

(1) Appius haftet uneingeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Appius nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), und zwar begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

(3) Die Haftung für indirekte Schäden (z. B. entgangener Gewinn) ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung insgesamt auf die Höhe der Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung von Appius beschränkt (mindestens jedoch 250.000 € pro Schadensfall). Der Kunde wird auf Wunsch über die Versicherungsdetails informiert.

§ 9 Kündigung

((1) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

(2) Für Verbraucher und bei Werkverträgen gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden ohne wichtigen Grund ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig. Bei Kündigung durch den Kunden steht Appius die Vergütung für die erbrachten Leistungen sowie ein angemessener Ersatz für bereits getroffene Dispositionen zu.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz von Appius. Gerichtsstand für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist der Sitz von Appius. Appius ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.